

Protokoll Nr. 25

über die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Erzeugungsregeln in Portugal

(1) Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß es unter den derzeitigen Gegebenheiten in der portugiesischen Landwirtschaft durch die Wirkung verschiedener Faktoren, unter anderem der Anwendung der strukturpolitischen Bestimmungen der Gemeinschaft und der Durchführung des spezifischen Agrarstrukturprogramms in Portugal gemäß dem Protokoll Nr. 24 auf jeden Fall zu einer Produktivitätsverbesserung kommen wird.

(2) Selbst wenn diese Produktivitätssteigerung im Rahmen einer Rationalisierung der portugiesischen Landwirtschaft durch Maßnahmen zur Umstellung der Betriebe auf andere Tätigkeiten oder zur Einstellung der Tätigkeit von Betrieben erreicht wird, wird sich daraus nach Ansicht der Gemeinschaft ein gewisser Produktionsanstieg ergeben.

Die Gemeinschaft fördert eine solche Entwicklung während der ersten Stufe jedoch, da sie die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Tätigkeit in Portugal im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft ist.

Demgegenüber gelten ab dem Inkrafttreten aller Vorschriften der gemeinsamen Agrarpolitik in Portugal zum

Beginn der zweiten Stufe dort auch die gemeinschaftlichen Disziplinen unter den Bedingungen, die die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für ihre am stärksten benachteiligten Gebiete anwendet.

(3) Die Lage bei Wein, Olivenöl, Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten und bei Zuckerrüben ist allerdings etwas anders.

Ein Ausbau der Produktion dieser Erzeugnisse in Portugal könnte die Gesamtsituation der Gemeinschaftsproduktion verschlechtern. Deshalb ist die Gemeinschaft der Auffassung, daß die Portugiesische Republik die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Disziplinen unbedingt anwenden muß, und zwar vom Beginn des Beitrittsraums an und unabhängig von der Form des für das jeweilige Erzeugnis gewählten Übergangs.

Die Gemeinschaft trägt jedoch dafür Sorge, daß bei der Festlegung dieser Disziplinen der ganz besonderen landwirtschaftlichen Situation dieses Mitgliedstaats Rechnung getragen wird; zu diesem Zweck wird in dieser Beitrittsakte vorgesehen, daß bei diesen Erzeugnissen von Anfang an für Flexibilität bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Erzeugungsregeln gesorgt wird.